

leicht verkannt werden dürften. Allein es sind über viele Punkte die Meinungen und Ansichten verschieden, und so läßt sich auch hier der Erfolg nicht mit Gewißheit voraussehen. Ich muß daher, so ungern ich mich von der Meinung der Deputation, der ich selbst anzugehören die Ehre habe, trenne, doch in diesem Falle dringend wünschen, daß der von der Deputation vorgeschlagene Weg der Berathung nicht eingeschlagen, sondern die erste Erläuterung zu dem Heimathsgesetze vorher berathen und darüber Beschluß gefaßt werde. Man könnte mir zwar von der andern Seite einwenden, daß, wenn dieses von mir gewünschte Verfahren stattfände, der umgekehrte Fall eintreten könnte, daß nämlich die erste Erläuterung zum Heimathsgesetze angenommen, und dann der Gesetzentwurf über den Gewerbebetrieb auf dem Lande abgeworfen würde. Allein hiergegen hätte ich zu erinnern, theils, daß dieser Fall, wenn ich ihn auch nicht unmöglich nennen will, doch im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, theils aber auch, daß, wenn er wider Erwarten wirklich einträte, doch kein Nachtheil weiter daraus entstünde. Es bliebe nur die Annahme der ersten Erläuterung zum Heimathsgesetze erfolglos, sie könnte nicht zur Anwendung gebracht werden. Denn sie bezieht sich ja eben auf Handwerker, welche in Folge des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande sich dort niedergelassen haben. Würde nun dieses Gesetz nicht angenommen, so wäre jene Erläuterung ein *referens* ohne *relatum*. Also scheint mir hieraus kein Nachtheil befürchtet werden zu können. Uebrigens habe ich noch zweierlei zu bemerken, einmal, daß der von der Deputation gemachte Vorschlag auch bereits in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen, aber nicht durchgegangen ist, und sodann, daß, wenn es der Kammer bedenklich scheinen sollte, über die erste Erläuterung zum Heimathsgesetze schon jetzt abzustimmen, da wir über das Materielle derselben noch kein Gutachten der Deputation vor uns haben, es angemessen sein dürfte, für jetzt nur über die übrigen Erläuterungen zu stimmen, und dann die Vorlage an die erste Deputation mit der Bitte zurückzugeben, auch über die erste Erläuterung ihr Gutachten auszusprechen, und dann erst, wenn dieses der Kammer vorliegt, die erste Erläuterung zu berathen und die Abstimmung über das ganze Gesetz eintreten zu lassen.

Prinz Johann: Ich bin mit dem Sprecher darin ganz einverstanden, daß, wenn auf den Gegenstand materiell eingegangen werden soll, die Sache an die Deputation zurückgegeben werden müßte. Zur Bertheidigung des Vorschlags der Deputation erlaube ich mir noch Folgendes beizufügen: Wenn zwei Gesetze vorliegen, welche connex sind, so ist nicht zu vermeiden, daß man das eine vorher und das andere nachher nimmt. Collisionfälle, die der Sprecher vor Augen hat, können in dem vorliegenden Falle nicht vermieden werden. Wollten wir den vorliegenden Punkt vor dem Gesetze über den Gewerbebetrieb auf dem Lande berathen, so könnte man sich das Bedenken machen, ob man nicht über diesen Punkt in der Voraussetzung mit Ja abstimme, daß das Gewerbegesetz zur Ausführung komme und dann dieses doch nicht angenommen wird. Es ist die-

ser Fall nicht so unmöglich, als ihn der Sprecher sich denkt; denn einmal könnte es von der Kammer abgeworfen werden, und zweitens könnten Discrepanzen zwischen beiden Kammern, die Erlassung des Gesetzes unmöglich machen. Wenn er meint, daß die Annahme der ersten Erläuterung eine *referens absque relato* sei, so ist das nicht begründet; denn schon jetzt sind Handwerker auf dem Lande und die Niederlassung wird nur durch das Gesetz erleichtert. Wenn Collisionen nicht zu vermeiden sind, so scheint mir, daß von folgendem Grundsatz auszugehen ist. Es handelt sich um die Frage: Soll an den Bestimmungen wegen des Gewerbebetriebes auf dem Lande etwas geändert werden? Warum ändert man? Weil man den Gewerbebetrieb auf dem Lande erleichtern will, und die Folge davon ist, daß man auch Abänderungen in dem Heimathsgesetze trifft. Wenigstens ist das die Ansicht der Regierung, wie sie aus den Motiven hervorgeht und es läßt sich aus diesem Gesichtspunkte das Meiste für die Ansicht sagen, daß es nur zweckmäßig sei, von dem Heimathsgesetze abzugehen, wenn sich nicht die Gewerbeverhältnisse ändern, indem das Heimathsgesetz erst vor wenigen Jahren erlassen worden ist, und es liegt also in dem Gewerbegesetz die Ursache zur Veränderung des Heimathsgesetzes. Letztere ist bloß die Wirkung des ersteren, daher es zweckmäßig ist, sich zuerst über die Ursache zu entscheiden, und dann wird sich die Wirkung von selbst finden.

Domherr D. Schilling: Daß das von der Deputation vorgeschlagene Verfahren logisch richtig sei, gebe ich gern zu und habe es schon vorhin zugegeben; denn ich habe in meiner vorigen Rede ausdrücklich bemerkt, daß ich das Gewicht der von der Deputation aufgestellten Gründe nicht verkenne. Allein es ist hier eine Collision vorhanden, aus der Nachtheile entstehen können und da fragt es sich nun, bei welchem Verfahren der größere oder der geringere Nachtheil zu fürchten sei. Nun habe ich vorhin zu zeigen mich bemüht, daß, wenn man früher über die erste Erläuterung zum Heimathsgesetze abstimme, dies keinen wesentlichen Nachtheil habe, auch nicht für den Fall, wenn dann das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande abgeworfen würde. Nur würde dann die Annahme jener ersten Erläuterung ohne Erfolg sein. Ich weiß zwar wohl, daß schon jetzt manche Handwerker auf den Dörfern sich befinden; allein es ist jene erste Erläuterung so gefaßt, daß sie nur auf diejenigen Anwendungen leidet, welche nach dem Gesetze über den Gewerbebetrieb sich als Handwerker oder Krämer auf dem Lande niedergelassen haben. Wenn also dieses Gesetz nicht angenommen wird, so ist es so gut, als ob die erste Erläuterung zum Heimathsgesetze nicht vorhanden oder nicht angenommen wäre; denn auf die schon jetzt auf dem Lande befindlichen Handwerker bezieht sie sich nicht. Also scheint aus dem von mir vorgeschlagenen Verfahren kein Nachtheil zu entspringen, wohl aber aus dem entgegengesetzten, weil Jemand für das Gewerbegesetz in der Erwartung gestimmt haben könnte, daß auch die erste Erläuterung zum Heimathsgesetze angenommen würde und dann doch das entgegengesetzte Resultat eintreten könnte.